

Verordnung über die Gebühren für die Bewilligung der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Vom 18. November 2008 (Stand 9. Juli 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 ¹⁾, die Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (Gebührenverordnung AIG, GebV-AIG) vom 24. Oktober 2007 ²⁾, die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 ³⁾ sowie das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ⁴⁾, ⁵⁾

beschliesst:

1. Vollzugsbehörde ⁶⁾

§ 1 *Vollzugsbehörde*

¹ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist zuständig für die Erhebung der Gebühren gemäss der vorliegenden Verordnung.

2. Gebühren

§ 2

¹ Die Gebühren für die arbeitsmarktliche Prüfung und die Stellungnahme des Kantons an die Arbeitsmarktbehörde des Bundes betragen für Gesuche zu Lasten der Kontingente je CHF 180.

§ 3

¹ Die Gebühren für die arbeitsmarktliche Prüfung von kontingentsfreien Arbeitsbewilligungen beträgt je CHF 100.

§ 4

¹ Bei besonders aufwändigen Fällen (z. B. unverhältnismässig grosses oder fremdsprachiges Aktenmaterial, besonders umfangreiche Korrespondenz, aussergewöhnlich aufwändige Konsultationen) werden die Gebühren nach Aufwand berechnet, betragen jedoch höchstens je CHF 500.

§ 5

¹ Die Gebühr für die Anordnung oder Androhung einer Sanktion gemäss Art. 115 bis 122 AIG wird nach Aufwand berechnet, beträgt jedoch höchstens je CHF 700. ⁷⁾

§ 6

¹ Die Gebühren gemäss §§ 2 bis 4 sind auch dann zu entrichten, wenn das Gesuch ganz oder teilweise abgewiesen wird.

¹⁾ SR [142.20](#)

²⁾ SR [142.209](#)

³⁾ SR [142.201](#)

⁴⁾ SG [153.800](#)

⁵⁾ Fassung vom 30. Juni 2020, in Kraft seit 9. Juli 2020 (KB 04.07.2020)

⁶⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern oder -buchstaben.

⁷⁾ Fassung vom 30. Juni 2020, in Kraft seit 9. Juli 2020 (KB 04.07.2020)

§ 7

¹ Die Gebühren sind gemäss Art. 11 GebV-AIG von der gesuchstellenden Arbeitgeberin bzw. vom gesuchstellenden Arbeitgeber zu tragen. ⁸⁾

§ 8

¹ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kann in Härtefällen die Gebühren herabsetzen oder ganz erlassen.

§ 8a ⁹⁾

¹ Für eine arbeitsmarktliche Prüfung von Schutzbedürftigen wird keine Gebühr erhoben. ¹⁰⁾

3. Schlussbestimmung**§ 9**

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ¹¹⁾ Auf den gleichen Zeitpunkt hin wird die Verordnung über die Gebühren für die Bewilligung der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte vom 25. Januar 2005 aufgehoben.

⁸⁾ Fassung vom 30. Juni 2020, in Kraft seit 9. Juli 2020 (KB 04.07.2020)

⁹⁾ Eingefügt am 30. Mai 2017, in Kraft seit 13. Juni 2017 (KB 08.06.2017)

¹⁰⁾ Fassung vom 30. Juni 2020, in Kraft seit 9. Juli 2020 (KB 04.07.2020)

¹¹⁾ Wirksam seit 23. 11. 2008.